

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 21. Juni 2012 die folgende vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 2. Juli 2012 in Kraft.

_	ungen für Geschäfte an derurter Wertpapierbörse
	Vierte Änderungssatzung
zu d	en Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse
Der Börser beschlosse	rat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 21. Juni 2012 die folgende Satzung n:
Artikel 1	Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. März 2012
•	ungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. März 2012, werden wie folgt
***	*****************
	ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
	ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
	LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Bedingungen für Geschäfte an der	
Frankfurter Wertpapierbörse	

[...]

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

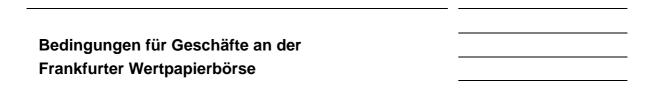
[...]

§ 28 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching

- (1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
 - Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis:
 - 2. im Handelssystem der FWB in der Fortlaufenden Auktion festgestellte Preise;
 - 3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 25 Satz 3 bis 6 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

Bei Geschäften in Wertpapieren gemäß Satz 1, die in mehreren Orderbüchern gehandelt werden, kann die Geschäftsführung zur Preisermittlung gemäß Satz 3 Nummer 1 und 2 einzelne Orderbücher unberücksichtigt lassen.

(2) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 (Mindestabweichung) von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt



werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.

(3) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die prozentnotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch bei prozentnotierten Genussscheinen mindestens um 0,50 Prozentpunkte und in anderen prozentnotierten Wertpapieren mindestens um den Wert aus der Tabelle gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. § 27 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 2. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 21. Juni 2012 am 2. Juli 2012 in Kraft.

Die vierte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (http://www.deutsche-boerse.com), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt